

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

Vorlage - 600/006/2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Planen, Bauen und Klimaschutz	08.04.2024
Verwaltungsausschuss	15.04.2024
Rat der Gemeinde Geeste	25.04.2024

Lärmaktionsplan 2024
Hier: Inkrafttreten des Plans

öffentlicher Tagesordnungspunkt

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union erstmals eine Regelung zu Schallimmissionen getroffen. Zielsetzung ist es, ein EU-einheitliches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Dazu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen:

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Lärmaktionsplänen liegt nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung bei den Gemeinden. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind,

und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Für Geeste waren lediglich die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmkartierung sind gem. §47 b BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes wurden in Geeste die Bundesstraße 70 und die Bundesautobahn 31 erfasst und die Ergebnisse in die Lärmkarte aufgenommen, die auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz einsehbar ist. Die Landesstraßen wurden aufgrund der Mindestanforderungen nicht erfasst.

Im Vergleich zu 2018, als die Gemeinde Geeste erstmalig einen Lärmaktionsplan erstellt hat, haben sich durch neue Berechnungsmethoden Änderungen bei der Lärmkartierung ergeben. Aufgrund der detaillierteren Modellierung der Emissionen, der Berücksichtigung von Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie der komplexeren Modellierung der Schallausbreitung hat sich die Zahl der Belasteten Menschen von 100 auf 400 erhöht, obwohl sich die Anzahl der Fahrzeuge zum Teil verringert hat. Auch diese Daten können auf der Internetseite des Ministeriums abgerufen werden.

Für die Gemeinde Geeste wurde festgestellt, dass über einen Zeitraum von 24 Stunden 400 Menschen mit einer Pegelklasse von 55 bis 59 dB(A) und 100 Menschen mit einer Pegelklasse von 60 bis 64 dB(A) belastet sind. Der Lärmindex für Schlafstörungen zeigt, dass 200 Menschen mit einer Pegelklasse von 50 bis 54 dB(A) belastet werden. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um Gebiete, die einer gewerblichen oder einer gemischten Nutzung zugeführt sind bzw. aufgrund des Außenbereichs immissionsrechtlich entsprechend bewertet werden. Gemäß der 16. BImSchV liegen die Grenzwerte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag bei 64 dB(A) und in der Nacht bei 54 dB(A), im Gewerbegebiet bei 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Selbst in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten liegt der Wert am Tag bei 59 dB(A) und nachts bei 49 dB(A), sodass die erfassten Werte auch bei sensibleren Nutzungen innerhalb der festgelegten Werte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche liegen. Insofern liegt kein Anspruch auf Lärminderung vor, sodass es keine Lärmprobleme gibt, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen. Der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Geeste wurde entsprechend der Vorgaben erstellt.

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die rechtzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung. Aus diesem Grund wurde zunächst eine öffentliche Auslegung nebst entsprechender Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafel und die Internetseite der Gemeinde Geeste nebst Hinweis in der Meppener Tagespost durchgeführt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Hinweise eingereicht, sodass nunmehr der Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat verabschiedet werden kann. Im Anschluss erfolgt eine Veröffentlichung des verabschiedeten Planes über die Internetseite der Gemeinde Geeste sowie ein Hinweis über die Meppener Tagespost.

Die Zuständigkeit für die Lärmkartierung und das Erstellen des Lärmaktionsplanes für die Schienenwege vom Bund liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Auch dieser Lärmaktionsplan wird derzeit überarbeitet, eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen, nachdem der Entwurf erarbeitet wurde, genaue Zeiträume sind bisher nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Veröffentlichung des Hinweises in der Meppener Tagespost entstehen Bekanntmachungskosten, die unter der Haushaltsstelle 5.1.1.01.44313000 zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Geeste beschließt den Lärmaktionsplan.

Anlagen:

Lärmaktionsplan der Gemeinde Geeste

Umweltkarte